

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

22 (3.6.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763094](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763094)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Avertissement.

1. Da die Entdeckung gemacht worden, daß für eine fremde Macht Rekruten-Transporte durch diese Provinz haben geschehen sollen, so wird, wenn gleich diese durch die gemessenste Maaßregeln behindert sind, dennoch zur fernern Vorbeugung aller daraus entspringenden unangenehmen Folgen hiemit auf höhern Befehl öffentlich bekannt gemacht:

daß durchaus keine fremde Rekruten-Transporte, am wenigsten die für irgend eine kriegsführende Macht, ohne königliche auf vorgängige Requisition erfolgte specielle Genehmigung, in dieser Provinz gestattet und durchgelassen, sondern solche gefänglich an gehalten, und die Anführer, nach Befinden der Umstände, noch besonders mit schärferer Ahndung angesehen werden sollen; auch dann, wenn es nicht erweislich seyn mögte, daß sie königl. Preuss. Unterthanen oder im königl. Territorio Fremde angeworben haben. Hiernach haben sich sowohl die Werber und die Geworbenen, als auch diejenigen, welche solche Werbungen und Rekruten-Transporte zu besördern veranlaßt werden, zu achten und sich für die unausbleibliche Ahndung zu hüten.

Murich, den 9. May 1805.  
Königl. Preuss. Ostf. Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer.

## Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Murich werden, auf Instanz des weyl. Koofs Harberts Wittwe, Lücke Hinrichs, auf dem Boelzeteler-Kloster, Alle und Jede, die auf ein in ao. 1753 von den Boelzeteler Erbpächtern, laut Contracts vom Jahre 1768, den Eheleuten Rencke Eilerts und Lücke Alken in Aflter-Erbpacht verliehenes im Boelzeteler-Kloster-Hoof belegen Stück Landes, groß 1 Diemath 350 Ruthen, das Diemath zu 450 funfzehnfußigen Quadrat. Ruthen gerechnet, mit dem darauf er-

baueten Hause, welches Grundstück nach dem neuerlich erfolgten Testat. Alsterben des Rencke Eilerts, von dessen 7 Kindern, Eilert auf dem Warfings-Fehn, Alcke zu Leer, Albert zu Suurbusen, Gerb auf dem Warfings-Fehn, Elsche, in Aflstanz ihres Ehemannes, Marten Wilhelmus zu Embden, Jann auf dem Warfings-Fehn und Rencke Rencken, Zimmermann zu Leer, für die eine, sodann von der Wittwe, Lücke Alken auf dem Boelzeteler-Fehn, für die andere Hälfte an die Provocontia privatim verkauft ist, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstarbeits-Veräherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 21. Juny d. J. persöhnlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Weber, Mencke ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausschleibende damit präcludirt; und ihm sowol gegen die Provoconten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Murich im Amtgerichte, den 6ten März 1805. Kelling.

2. Vom Amtgerichte zu Murich werden, auf Instanz der Geschwister Hinrich und Lottje Zarfßen Brückmann, zu Riepe, Alle und Jede, welche auf das in ao. 1799 von dem weyl. Gastwirth Brechter Djuren an den Lüdde Jhnen öffentlich, im Jahre 1800 von diesem an den Hansmann Dirc Jätting auf dem Tergaster Grafs-hause, und von letzterem neuerlich an die Provoconten privatim verkaufte, auf der Vorstadt Murich belegene Haus mit Scheune, einer Torfhube, und einem Warfe von pl. m. 40 Quadrats Fuß, nebst den freyen Gebrauch der an der Nordseite des Hauses befindlichen Mistställe, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstarbeits-Veräherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen,



den, spätestens am 21sten Jany d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Weber, Mencke ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm so wol gegen die Prolocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 7. März 1805. Zelting.

3. Der weyland Geheime-Krieges- und Ober-Rechnungs-Rath, Daniel Georg Lade-  
wig, Freyherr von Derenthal, zu Berlin, be-  
saß das Dominium directum eines im Grund-  
buche von Oldenburg sub Nro. 12. registrirten  
Heerdes, die Wischenborg genannt, wovon der  
Jan Hidmann zu Kirchborgum gegenwärtig das  
Dominium utile besizet, zu fünf und vierzig  
Vistolen jährlich um Martini fällig, und ver-  
erbte solches auf seine Ehegenossin, Frau Elise  
Wilhelmine Christine, geborne Prebenthan von  
Willemsdorff, per testamentum d. d. Berlin  
den 9ten März 1792 et publ. de 8ten Februar  
1799, welche solches sodann unterm 15. Ju-  
nii 1803 durch ihren General-Mandatarium,  
Justiz-Commissions-Rath Hötting in Leer, öf-  
fentlich verkaufen ließ, und wurde es dem Ca-  
merario, Herrn Johann Joachim Meber in Em-  
den, als Meistbietenden zugeschlagen.

Dieser hat nun zur Sicherheit wider alle  
etwaige unbekante Realprätendentes auf die  
Erlaffung einer Edictal-Citation angetragen,  
welche auch dato erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, welche  
an gedachtem Dominio directo etwa ein Erb-  
Eigenthums-Pfand-Benäherungs- oder ir-  
gend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermei-  
nen möchten, hiermit edictaliter vorgeladen,  
ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wo-  
chen und längstens in termino reproductionis  
den 17. July a. c. Vormittags 10 Uhr entweder  
in Person oder durch zulässige Mandatarien,  
wzu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien  
Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim  
vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich  
wenden und denselben mit Information und  
Vollmacht versehen können, vor diesem Ge-  
richte zu verlautharen, und gehörig zu justifi-  
ciren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwa nachher  
anzubringenden Ansprüchen präcludiret und  
in Hinsicht der Kaufgelber und des jetzigen  
Besizers zum ewigen Stillschweigen werden  
verwiesen werden.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den  
12. März 1805. Detmers.

4. Ein, an der Nordseite des Trecktiefs  
belegener Kamp, nahe beim Hoxtamer Wege,  
ist aus dem Nachlasse des, angeblich in anno  
1763 verstorbenen Bäckers Cornelius Arens, sei-  
ner unverheuratet gebliebenen Tochter Ljabe  
Catharina Arens zugetheilt, und durch das Ab-  
sterben der Ljabe Catharina in anno 1779, ih-  
res Bruders Claas Arens in anno 1801, und  
ihrer weyl. Schwester Christine Sophie Sohnes,  
Cornelius Harms in anno 1792, Kraft der  
letztwilligen Dispositionen des Cornelius Arens,  
der Ljabe Catharina Arens und des Cornelius  
Harms, nach Nachgabe des Revisions-Ur-  
theils in Sachen der Wittwe Zdilling wider  
Arens Cornelius Arens,

auf der weyl. Christine Sophie Arens mit dem  
weyland Rademacher Jacob Harms erzeugte  
Tochter, Abtje Christine, jeho des weyl.  
Schusters Matthias Paul Zdilling Wittwe zu  
Aurich, pro 1/2tel, und  
auf den qualificirten Bürger Arens Cornelius  
Arens zu Aurich, Bruder der Christine So-  
phie, der Ljabe Catharina und des Claas  
Arens, pro 1/2tel,

für des in anno 1804 verstorbenen Arens Cor-  
nelius Arens Antheile aber per testamentum  
auf seine Wittwe, Wilhelmina Sophia, gebore-  
ne Schmeding zu Aurich, für die eine —,  
und

auf seine 3 Töchter, nemlich  
Cornelia Aletta Friederica, des Kaufmanns  
Johann Conrad Zehelein Ehefrau zu Aurich,  
Helena Christina daselbst, und  
Margaretha Bernhardina Charlotta, des  
Predigers Meenz zu Reepsholt Ehefrau,  
zu gleichen Theilen für die andere Hälfte,  
erblich bevollm. sodann neuerlich von der Wittwe Zdilling,  
ferner von des weyl. A. C. Arens Wittwe und  
Töchtern, an den Buchdrucker Gerhard Gial-  
ling zu Oldenburg, privatim verkauft.

Auf Instanz des Letzteren werden nun vom  
Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche  
auf solchen Kamp, oder auf die Kaufgelber,  
resp.



erfa. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand: oder sonstiges Real = Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 2ten July d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Stürenburg, Detmers u., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13ten April 1805. Telting.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens = Masse des Warfsbesizers und Wers Marten Janssen zu Holtborff, bestehend

- 1) aus einem daselbst belegenen Hause mit Garten und Lande nebst Aufschlags = Ge = rechtigkeit u., taxirt auf 2200 fl. in Golde,
- 2) aus Mobilien u., taxirt auf 367 fl. 3 sch. 15 w. Courant,

worüber auf Ansuchen des Gemeinschuldners um Ertheilung des beneficii cessionis bonorum, der Concursus Creditorum erkannt worden, Forderungen und Ansprüche haben möchten, öffentlich vorgeladen, solche spätestens am 2ten Julii dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Stürenburg, Detmers, Menck u., auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Vorzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung, aber den Verlust des Pfands und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13ten April 1805. Telting.

6. Auf Ansuchen des Johann Christopher Bachhoff zu Wiesede, werden alle und jede, welche an die demselben, vermöge gerichtlichen Protocolls vom 29. October 1803, von Albrecht Gerhards verkaufte Warfstelle zu Wiesede, bestehend aus einem Kamp und Hausstelle, welche letzterer von Friedrich Detken erkaufte und worauf Provocant ein Haus erbauet hat, und in Norden an Gerb Janssen Warfstädte, in Osten an der kleinen Sure = Gasse, in Westen am Wege und in Süden an Johann Gerdes Janssen Rötterey beschwettet ist, sodann aus zehen Aekern auf der Bierder Gasse, im Westen und Norden an Gerb Janssen Aecker, im Süden am Wege und im Osten an Marten Martens Aecker belegen, und endlich einem Morast auf den vordersten Morästen, nebst 2 Gräbern auf dem Repsholter Kirchhofe, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu machen haben, hieselbst mit edictaliter citiret, diese ihre Ansprüche in termino connotationis den 12. Juny anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeburg im Amtgerichte, den 31. März 1805.

7. Bey dem Königlichlichen Amtgerichte zu Emden sind dato auf Ansuchen des Zimmermeisters Lütke Bunen zu Loppersum, Edictales wider Alle und Jede, welche an den von weyland Steven Eilders Winkenberg herrührenden durch dessen Erben an die Eheleute Hinderk Janssen und Antje Dirck's öffentlich verkauften durch diese wiederum an Provocanten aus der Hand verkauften drey Grasen Landes daselbst aus irgend einem Grunde ein Erb = Eigenthums = Benäherungs = Pfand = Dienstbarkeits = den Nutzungs = Ertrag schmälern des oder ein sonstiges Real = Recht zu haben vermeinet möchten, cum termino von 12 Wochen et reproductionis praecclusivo auf den 13ten July a. c. Vormittags 10 Uhr erkannt, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwa nachher anzubringenden Ansprüchen zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch dem Provocanten die aufgeboteene 3 Grasen Landes spruchfrey in sein privatives Eigenthum adjudicirt werden sollen.

Sodann stehen auf diesem Immobile, zur Last des weyland Steven Silbers Winkenberg Erben, annoch zwey Schuld-Posten zu respective 650 Gulden in Golde und 500 Gulden Courant, unter folgenden Vermerken eingetragen:

4) den 14. December 1773 sind eingetragen, 650 Gulden in Golde, welche der Rechnungsmeyster Conring dem Besizer zinsbar vorgestreckt hat;

3) 1784 den 20. September sind auf Niebesfizers Jan Stevens Winkenberg Antheil 500 Gulden eingetragen, welche derselbe von seinem Curatore empfangen hat,

welche aber längst abgetragen, die originalen Schuldverschreibungen aber angeblich verloren gegangen seyn sollen. Es werden daher Alle und Jede, welchen an diesen Capitalien und den darüber ausgestellten Instrumenten, als: Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefs-Inhabern, irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb obbemeldeter Frist durch Production der originalen Dokumente geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludiret und sodana die Abschung dieser Posten im Hypothekenbuche versüßt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 2. April 1805. Detmers.

8. Vom Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Chirurgus Georg Ferdinand Kittel hieselbst alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Blaufärber Johann Dieberich Janffen Schmidt vermögerechtlich vollzogenen Kauf Contracts de 18ten März 1805 privatim angekauft Haus cum annexis an der Osterstraße hieselbst ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem auf dem 2ten July nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause entweder persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Abo. Fisci Thering und Adj. Fisci Tjaden ihre Ansprüche anzumelden und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich in Curia, den 25. März 1805, Bürgermeister und Rath.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hinrich Dycken zu Westerende, Alle und Jede, welche auf das, im Jahre 1803, von dem Andreas Erdwyns an den Hinrich Gerdes zu Ertum privatim verkaufte, von diesem an seine Ehefrau, Margaretha Franzen, in Näherlauf abgestandene, neuerlich aber von derselben, in Assistenz ihres gedachten Ehemannes, an die Eheleute Lobe Loben und Greetje Franzen zu Ertum, und darauf von den beyden Letzteren an den Provoquanten privatim verkaufte, zu Ertum belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 19. July d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludiret, und ihm sowol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2ten May 1805. Kelling.

10. Vom Amtgerichte zu Friedeburg werden auf Ansuchen des Dirck Dirck und Ehefrau Wulke Maria Dirck, alle und jede, welche an die von Marten Martens an Hene Bruns verkaufte, von des Memke Hinrichs Wittwe Ell Memken aber benähert und von dieser angeblich auf des Verkäufers Jan Lütken verstorbene Ehefrau Maria vererbt und von dem Jan Lütken an Provoquanten verkaufte Hausstelle nebst Haus, Garten, Warf und Stück Grünland Kraals ham genannt, einigen Anspruch, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, edictaliter citiret, solche ihre Gerechtfame am 26. Juny anzugeben, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen und Näherkaufs-Recht ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 17. May 1805. Schnederman.

11. Bey dem Königlichem Amtgerichte zu Emden sind ad instantiam des weyland Jobocus Frederichs Kirchhoff Kinder und Erben, Albert Jobocus zu Groß Widdum & Consorten, Edictales wider Alle und Jede, welche an den von



von weyland Drlr Jacobs herrührenden, durch Paul Caspers Ebeling öffentlich angekauften, durch diesen dem Berend Harms Schröder und durch diesen wiederum dem weyland Jobocus Freerichs Kirchhoff cedirten, sodann auf Pro- vocantes per testamentum vererbten 1½ Grafsen Landes unter Carrelt, welche ins Osten an den Miblumer Meedeweg, ins Süden an den Aus- spitteweg, ins Westen an die vermittelte Frau Conring und ins Norden ans Emden große Kir- chenland gränzen, aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Reu- nions- Pfand- Dienstbarkeits- den Nuzungs- Ertrag schmälernendes oder ein sonstiges dingli- ches Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 9 Wochen et reproductionis prae- clusivo den 18. July a. c. Vormittags 10 Uhr erkannt, und zwar unter der Verwarnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück prä- cludiret, und sie deßhalb zum ewigen Still- schweigen verwiesen werden sollen.

Signatur Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten May 1805.

Deimers.

12. Engel Focke besaß eine Warfstätte zu Seriem, welche fol. 4386. im Hypothequen- Buche auf dem Namen des Thode Focken steht, und von dem sie solche geerbt haben soll. Sie ist zuerst mit Jürgen Dittmanns und zum zwey- tenmale mit Thne Hillerns verheurathet gewe- sen. In ihrer letztwilligen Disposition vom 22. October hat sie ihrem letztern Ehemanne den le- benslänglichen Nießbrauch vom ganzen Vermö- gen vermacht und verordnet, daß nach dessen Absterben anfangs gedachte Warfstätte ihren alsdann noch lebenden nächsten Anverwandten, und dabey noch ein Capital von 100 Rthln. und 100 Gld., sodann den Anverwandten ihres ersten Ehemannes 100 Rthlr. in Gold sollte ab- gegeben, das übrige aber eigenthümliches Ver- mögen ihres letzten Ehemannes verbleiben solle. Dieser Thne Hillerns hat mit den Verwandten der Engel Focken verschiedene Abfindungs- Ac- corde geschlossen, die theils stehen geblieben, theils angefochten und durch neuere Vergleich- berichtigt sind, und unterm 24. July und 28. August 1802 vollzog er mit dem Hinrich Hee- ren, seinem Stiefsohne, einen Contract, wor- in er diesem die Warfstätte mit sämmtlichen Mobilien, jedoch mit Ausnahme der Barschaf- ten und ausstehenden Schulden und Kleidungs-

sachen übertrug; dagegen dieser Hinrich Hee- ren sich verpflichtete, außer dessen lebensläng- lichen Unterhaltung, 1000 Gulden als Ab- stands-Quantum, nach dessen Tode und nach einem Testamente vom 4. April 1796 anzuzah- len und zu vertheilen. In diesem Testamente, welches der Thne Hillerns mit seiner zweyten Frau, Almuth Kemmers, gemacht hat, ist ver- ordnet: daß nach beyderseitigen Absterben das alsdann vorhandene Vermögen halbscheidlich an seine des Thne Hillerns nächste Verwandte, und halbscheidlich an ihre der Almuth Kemmers nächste Verwandte erblich verfallen solle.

Der Hinrich Heeren, welcher durch vor- gedachten Contract vom 24. July und 28. Au- gust 1802 zum Besitz des ganzen Vermögens gekommen, und die verschiedene Präcedenten abfinden muß, hat um ein gerichtliches Aufges- both aller unbekanntten Erben der Engel Focken, insonderheit eines den 29. October 1722 gebor- nen und nach Holland gezogenen Bruders des- selben, Willm Focken, zur Erhaltung der Prä- clusion und vollständigen Berichtigung des Bes- sitztitels von der Warfstätte angefocht. Wenn nun demselben deferirt und zur Angabe termi- nus auf den 7ten August angesetzt worden; so werden alle unbekanntte Erben und Präceden- ten des Nachlasses der Engel Focken insbeson- dere an der Warfstätte zu Seriem und darunter namentlich der nach Holland gezogene Willm Focken oder dessen etwaige Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, sich längstens im bemeld- ten Termine entweder persönlich oder durch ein- nen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Jus- tiz- Commissarius Stürenburg hieselbst vorge- schlagen wird, zu melden und ihre Ansprüche zu justificiren; widrigenfalls sie zu erwarten haben:

daß Provoquant Hinrich Heeren für rechtmä- ßiger Besitzer des Nachlasses und insbeson- dere der Warfstätte geachtet und dabey geschüt- zet, auch der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldender Erbe verbunden seyn soll, dessen Handlungen und Dispositiones anzuer- kennen und zu übernehmen, und ohne Rech- nungs- Legung oder Ersatz der gehobenen Nuzungen fordern zu können, sich mit dem lediglich zu begnügen, was alsdann noch etwa von der Erbschaft vorhanden seyn mögte.

Eseus im Amtgerichte, den 22. May 1805.

Willing.

13.

13. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Isaac Abraham van Huisen und Fanneke Geerds de May daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch dieselben von dem Schiffer Hinrich Pauw und Antje Janssen privatim anerkaufte Haus nebst den dazu gehörigen Garten-Grund cum annexis et pertinentiis auf dem Spyer in Comp. 20. Nro. 6. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praecclusivo auf den 21. August nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen die Prolocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 27. May 1805. Jusu Senatus. de Pottere, Secretair.

14. Der Amtmann G. A. v. Halem hat nach und nach folgende in dem Bezirk der Jurisdiction der Herrlichkeit Dornum liegende Grundstücke privatim an sich gekauft, als:

- 1) Einen Platz in der Dornumer Grode, groß 20 Diemathen, Nro. 32. des Hypotheken-Buchs, von dem Hausmann Eddert Dircks, vermöge Kaufcontracts vom 24. Januar 1805;
- 2) Acht Diemath Landes in 2 Stücken zu 5 und 3 Diemathen zwischen Dornum und Keerssum, Nro. 24. und 25. des Hypotheken-Buchs von der Latic Galts Osterkamp, des Liard Folders Ehefrau zu Riphäusen, vermöge Kauf-Contracts de eodem dato;
- 3) Ein Stück Landes von 9 Diemathen, in dem sogenannten Süder-Hammrich belegen, Nro. 32. des Hypotheken-Buchs, ehemals zu einem halben Fischbeck'schen Platz von 18 Diemath gehörig, und für  $\frac{1}{2}$  Platz liegend, von Johann Sievers Peters in Dornum, vermöge Kauf-Contracts de eodem dato;
- 4) Ein Diemath Landes am Keerssumer Wege, Nro. 19. des Hypotheken-Buchs, von demselben, vermöge Kauf-Contracts de eodem dato;
- 5) Ein halbes Haus nebst Garten-Grund an der Neustadt in Dornum, Nro. 25. des Hypotheken-Buchs von Siebelt Janssen, vermöge Kaufbriefes vom 21. July 1804;
- 6) Ein Haus und Garten an der Accumer Reihe in Dornum, Nro. 24. des Hypothekenbuchs

von dem Alt Liard Frerichs, vermöge Kauf-Contracts vom 5. Januar 1805.

Nachdem Unterschriebener von dem Jurisdiction's-Herrn, dem Königl. Preuss. Geheimen-Krieges- und Domainen-Rath, Herrn Hoffbauer in Minden, auf des Ankäufers Ansuchen, und mit Vorwissen Einer Hochpreizlichen Regierung requiriret und bestellet worden, als judex impartialis zur Sicherheit des Ankäufers Besitz ein Aufgebot sämtlicher unbekanntenen Real-Prätendenten ergehen zu lassen; so werden hiemit alle und jede Real-Prätendenten, welche an vorgenannte Grundstücke, es sey Eigenthums, Näherkaufs, Reunion, Pfand-Rechts, einer nicht in die Sinne fallenden Dienstbarkeit oder eines sonstigen Real-Rechts wegen Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter aufgeboden, sich binnen 3 Monaten und längstens am 29. August auf der Gerichtsstube zu Dornum vor Unterschriebenen zu melden, solche Gerechtfame anzugeben und zu justificiren, mit der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb auferlegt werden soll.

Gegeben Ems, den 22. May 1805. Bölling.

15. Beym Greetshlyischem Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Mahler und Glaser Claas Eggerkes von Dirck Claassen Sommerland angekaufte Hälfte des von den weyl. Eheleuten Habbe Gerhardus Kolling und Antje Martens Eiben, Marten, Orientje, des Ulrich Janssen Ehefrau, und Schulmeister Simon Habben Kolling, Bäcker Habbe Gerhardus Kolling und Trientje Janssen, des Uhrmachers Christopher Koning Ehefrau, im Jahre 1803 öffentlich verkauften, von Adnjes Dirck erstandenen und nachher an seinen Vater, gedachten Dirck Claassen Sommerland cedirten Hauses und Gartens zu Greetshyl nebst 2 Gräbern auf dem dasigen Kirchhofe, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen & praecclusivo auf den 8. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Pewsun am Königl. Amtgerichte, den 27. May 1805.

16. Beym Greetshlyischem Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahre





1754 von weyl. Dobe Ubben öffentlich verkauft, von dem weyländ Schullehrer Ubbö Uiben erkandene, dessen Tochter, Foltmet Ubben, des Hausmanns Claas Cornelius Ehefrauen, in der Erbtheilung zugefallene und von dieser an den Chirurgum Dirck Janssen Meinhardi verkaufte, zu Groothusen belegene Haus nebst Garten und Kirchenstüben, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstbarkeits-, oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen & praeclusivo auf den 3. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 27. May 1805.

17. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Goldschmidts Bernhardus Johannes Hayens daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zwirn-Fabrikanten Egbert van Dorsfam privatim anerkaufte Haus an der großen Straße in Comp. 3. No. 72. cum annexis, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 31. August nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus cum annexis präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 27. May 1805.

Jussu Senatus. de Pottere, Secretair.

18. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Segelmachers Jan Warends daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten Philipp Koblhoff und Anna Christina Warends privatim anerkannte Haus nebst einem offenen Platz in der Oliven-Straße in Comp. 19. No. 62. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reprod. praecl. auf den 31. August nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen den

Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 27. May 1805. Jussu Senatus. de Pottere, Secretair.

19. Der Schuster Hinrich Nennen auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, hat im Jahre 1790 von den Ober-Erbpächtern dieses Fehns, ein, daselbst, an der Nordseite der Norder-Wiecke belegenes Stück Grundes, 2 Tagwerke breit, und in der Länge bis an die Aurich-Oldendorffer Gänge sich erstreckend, in Pfand-Erbpacht erhalten, und darauf ein Haus erbauet, neuerlich aber das Haus mit Lande an den Landgebräucher Heze Janssen Dirck auf dem Großen-Fehne, Linsmeler-Parochie, privatim verkauft.

Auf Instanz des Käufers werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf solches Immobile oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 6ten September d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Detmers, Weber u., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 28sten May 1805. Zelting.

#### Citatio Edictalis.

1. Nachdem die hiesige Einwohnerin Gesche Hinrichs, angezeigt, daß ihr Ehemann, Nicolaas Janssen, sie vor ungefähr 3 Jahren bösslicher-weise verlassen, und selbige deshalb auf Trennung der Ehe angetragen, und hiers auf die öffentliche Vorladung des Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt, per decretum vom heutigen dato erkannt worden; so wird der Nicolaas Janssen hiedurch edictaliter vorgeladen, spätestens in dem auf den 10. Julu a. c. angesetzten Termine Vormittags um 11 Uhr, entweder persönlich oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten, vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, um sich über die bössliche Verlassung zu



zu verantworten und weitere vorschriftsmäßige Einleitung dieser Sache zu gewärtigen.

Sollte derselbe in dem angezeigten Termin ungehorsam ausbleiben:

so wird er der bösslichen Verlassung in contumaciam für geständig geachtet, demnächst die Ehe getrennet, und er für den schuldigen Theil ref. exp. erklärt werden.

Signatum Norden im Stadtgerichte, am 12. März 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

#### Sachen, so zu verkaufen.

1. Johann Heinrich und Friederich von Thänen, wollen ihr bey Wassens gelegenes Landguth, 26 Matten groß, am 8ten Juny in Wiltert Hayen Hause auf Hoocksyhl öffentlich verkaufen oder in Erbpacht ausgeben. Die Bedingungen sind vorher bey dem Herrn von Buttel auf Hoocksyhl einzusehen.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß dieses Land bis May 1809, per Matt zu 13 Rthlr. 10 Sch. 2½ W., an Dorchert Johannsen verheuert ist.

2. Auf ertheilte gerichtl. Commission, will Hinrich Bartels auf dem Stikelfamper Wehn, sein Haus und Land daselbst, am 12. Juny des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Ravenberg Behausung zu Nerwall, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß feilbieten und dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Conditiones sind bey mir einzusehen und abschriftlich zu haben.

Detern, den 13. May 1805.

Hölscher, Ausmiener.

3. Vermöge des beyhm Amtgerichte zu Wittmund affigirten Subhastations-Patenti, nebst beygefügter Taxe, welche, nebst den Conditionen, auch bey dem Ausmiener Duden gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll die den Kindern des weyl. Lübbe Lübben zustehende, im Kirchspiel Eggeslingen belegene Erbpachts-Warfstädte, die Burg genannt, aus einem Hause mit Garten und 1½ Diemath Landes bestehend, welche auf 600 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, in uno termino den 17. July d. J. des Nachmittags 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Denen etwaigen unbekanntem, aus dem

Hypotheken-Buche nicht consistirenden Reals-Prätendenten, wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame, sich bis zum Licitations-Termine, und spätestens in demselben melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen; bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer, und in so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 7. May 1805.  
Moorring.

4. Es soll das zur Nachlassenschaft des weyl. Evert H. de Groot zu Bunde gebörige, daselbst belegene Haus und Garten, eiblich auf 2616 Gulden 11½ Schüber holl. gewürdiget, am 8. Juny und 6. July cur. auf hiesigem Amtshause, und am 10. August cur. zu Bunde in des Vogten Stiermanns Hause öffentlich feilgeboten und in diesem 2ten und letzten Termine dem Meistbietenden, unter Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung, zugeschlagen werden.

Kaufsuftige werden unter der Warnung verablabet, daß auf Nachgebote nicht reflectiret werden wird, und sind denen zur Nachricht die Verkaufs-Bedingungen, Taxations-Protocoll und Taxe dem auf hiesigem Amtshause affigirten Subhastations-Patente in Abschrift beygefüget, auch beyhm Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Leer im Amtgerichte, den 23. April 1805.

Oldenb. hove.

5. Die Erben des weyl. Jan Simon Jansen in Aurich, sind freywillig gesonnen, das ihnen zuständige ein viertel Haus in der Marnsburg belegen, in uno termino am 15. Juny des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

6. Es sind die Erben der weyl. Frau Bürgermeisterin Abami, Herr Postfiskal Blum er Consorten, entschlossen, die zum benannten Nachlasse gehörige Sitzstelle in der Gasthauskirche sub No. 484., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 31sten May, 7ten und 14ten Juny, dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione iudicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll, her auf zweyhundert und Bierzig Gulden holländisch Courant gewürdigten Sitzstelle, sind bey

bey

bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 22. May 1805.

7. Ad instantiam des Speckhändlers Jan Abben Rosmann, soll das ihm und dessen minderjährigen Kinder erster Ehe zugehörige Wohnhaus cum annexis an der großen Falderstraße in Comp. 5. No. 23., so von Taxatoren auf 3300 Gulden holl. Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 31. May, 7. und 14. Juny dem Meistbietenden auspräsentirt und salva approbatione iudicii pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Subhastations-Protocol, sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden in Curia, den 22. May 1805.

8. Es soll das im hiesigen Sieltief unter Aereft liegende Schiff des entwichenen Schiffers Carsten Hartnaek, Frau Catharina genannt, auf geschicktes Anhalten, am Mittwoch den 24. July dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr im Krughause am hiesigen Siel öffentlich meistbietend verkauft werden; woselbst sich also die Liebhaber alsdann einfänden, die Conditionen vernehmen, bieten und kaufen können.

Dieserjenige aber, welche an solch Schiff Schulden halber oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, haben solches am Montage zuvor, als am 22. July dieses Jahres im Gericht hieselbst anzugeben, unter der Warnung, daß nach fruchtloser Verstreihung dieses präclusivischen Angabe-Termins, niemand weiter mit seinen Ansprüchen und Forderungen zu hören, sondern einem jeden damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll.

Emden im Amtgerichte, den 24. May 1805.

N. D. Rasmus. H. F. Siegen.

9. Da in dem letzten Subhastations-Termin für das zur Erchingerschen Concursmasse gehörige, auf der Gasse bey Leer stehende Haus nebst Garten, nur 750 fl. holl. geboten worden, und bey dem Widerspruch einiger intabulirten Gläubiger der Zuschlag nicht hat erfolgen können; so wird nunmehr ein anderweitiger Termin zur Veräußerung dieses Immobilien

(No. 22. Cccc.)

auf den 28. Juny c. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte angesetzt. Kauflustige werden aufgefordert in diesem Termin zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen, wovon ihnen bekannt gemacht wird, daß auch dieser Verkauf unter Vorbehalt der gerichtlichen Approbation in dem Zuschlage geschehe.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 18ten May 1805. Oldenbore.

10. Des entwichenen Hinrich van Hennert aus Leer nachgelassene Mobilien, sollen am 7ten Juny anstehend, zur Tilgung seiner Ausmiener-Schuld, öffentlich verkauft werden.

11. Der Zimmermeister Berend Abben bey dem Westeraccummer-Syhl, will mit Bewilligung des wörtl. Amtgerichts, allerhand schöne moderne holländische Meublen, als: Comtoiren, Cabinet-Schränke, Dubbelleyen, ausgezogene und Spiegeltische, Boureaux, Commoden, Eck-Schränke, Stühle, eine Cariole, sodann holländisch eichen Wagenspott in ganzen und halben Blocken von verschiedener Länge und Dicke, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden Donnerstage den 6ten Juny Vormittags 10 Uhr durch den Ausmiener Cucke daselbst verkaufen lassen.

Efens, den 28. May 1805

H. Cucke, Ausmiener.

12. Am 5ten Juny Vormittags 11 Uhr sollen zu Emden bey der Rathhausbrücke vor dem Roslobuschen Hause 2 Rutsch-Pferde, zur Concurs-Masse des Kaufmanns Nebel gehörig, durch die Ausmiener von Letten und Haak öffentlich verkauft werden.

Emden, den 29. May 1805.

13. Op Woensdag den 5. Juny aanstaande zal aan de Meestbiedende oentlyk verkogt worden: een Parthy Hout bestaande in Balken, Riggel, 2 en 1½ Duym Deelen. De Verkoopplaats zal zyn agter de Haal.

Emden, den 29. May 1805.

O. R. Snoek, Makelaar

### Verheurungen.

I. Der Herr Postdirector Hilling wollen dessen ansehnlichen Heerd zu Marienwehr, mit 124½ Grasen Bau- und Grünland, am 12ten Juny des Nachmittags um 1 Uhr zu Hinte im Lorminschen Hause, öffentlich, auf 6. Jahre, primo May nächstkünftig, verheuren lassen, wovon die Conditionen vorher bey dem Herrn

Eig-





Eigner und dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen sind.

2. Matthias Lehling will seinen Heerd zu Eisinghusen, wobey 123 $\frac{1}{2}$  Grafen Bau- und Grünland vorhanden sind, und bisher von dem Hausmann Peter Garrelt benuht worden, am 12 Juny, auf 6 oder 12 Jahre, primo May 1806 anzutreten, mit dem Bedinge, daß ihm eine gewisse Summe Geldes bey dem Antritte bezahlet werden solle, zu Hinte im Lorminschen Hause öffentlich verheuren lassen, wovon die Conditionen bey ihm zu Larrelt und dem Ausmiener Arends zu Emden einzusehen sind.

3. Der Prediger Cramer will den zu seinem Gute Werbum, im Esener Amte gehörigen ansehnlichen Platz besten Marschlandes nebst Zubehörden, so adelich frey ist, und von Eibe Uiten Folkers jetzt henerlich gebraucht wird, und dessen Güte und Fruchtbarkeit sowohl als große Maaße zu bekannt sind, als daß er einer weiteren Empfehlung bedürfte, falls er nicht noch vorher schon bey annehmlichen Bot unter der Hand verheuret werden sollte, am Freytag Nachmittags den 14. Juny zu Esens auf einige, May 1806 anfangende Jahre, meistbietend verheuern. Die Liebhaber können sich daher bis zum 8ten Juny zu Accum, in der Herrschaft Kniphausen, und vom 10ten dieses an zu Werbum oder im Termin in Esens bey dem Eigenthümer einfinden, nach den vorzulegenden Bedingungen bieten, und falls die Verheuerung nicht eher vor sich gehen sollte, an erwähntem Freytag den 14. Juny bey den Kaufleuten, Herren Gebrüdern Hilger in Esens das Haus befragen, wo sie alsdenn Platz finden wird, indem dasselb bis jetzt noch nicht bestimmt ist.

#### Gelder, so ausgeboten werden.

1. 100 Rthlr. in Gold und pl. min. 800 Rthlr. in Courant sind für des weyl. Harm Cornelius Kinder gegen 4 Procent und hypothetische Sicherheit zinslich zu belegen. Der Schulmeister zu Larrelt giebt nähere Nachricht davon; man beliebe sich aber in Person bey ihm zu melden.

Larrelt, den 23. May 1805.

F. M. Schmidt.

#### Notificationes.

1. Den 13. May is een gevlamde Dogge angehouen by Hinderk H. Mulder tot Emden.

De Eigenar daarvan moet zig in Tyd van 4 Weeken invinden; anders verlierd hy de Dogge.

2. Einem geehrten Publico mache hierdurch ergebenst bekannt, daß ich mich, (nachdem ich bereits 4 Jahre der Arbeit der Frau Wittwe Hoos vorgestanden) als Uhrmacher hieselbst habe etabliret, und sind jetzt bey mir zu bekommen: alle Sorten goldene und silberne Taschen-Uhren, wie auch Tafel-Pendulen, große stehende Uhren, die Acht Tage in einem Aufzug gehen; ferner hängende Halbkasten und Friesische Wand-Uhren.

Empfehle mich daher einem geehrten Publicum bestens, indem ein jeder meiner geneigten Gönner, sowohl beym Einkauf als auch bey Reparirung aller Wand- und Taschen-Uhren, der civilsten und reelsten Behandlung versichert seyn kann.

Meine Wohnung ist zwischen den beyden Syhlen in des Strumpf-Fabrikanten Jan Grandemanns Behausung.

Emden, den 10. May 1805.

Joh. Hinr. Kirkhefer.

3. Das Amtgericht zu Aurich macht hiemit bekannt, daß der Hausmann Liade Werffen zu Engerhase und des weyl. Hausmanns Johann Wilts zu Upende Wittwe, Elisabeth Janssen daselbst, in dem Vertrage über ihre Ehe, die, an dem Orte ihrer Wohnung sonst herrschende Gemeinschaft des Erwerbes und Verlustes, aufgehoben haben.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 8ten May 1805. Telling.

4. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiemit bekannt, daß ich meine Wohnung verlegt und bey dem Herrn Dechnatel auf der Ecke der Neuen-Straße, dem Hause des Herrn Heyssen gegenüber, eingezogen bin. Zudem laß mich schmeichle, von dem Publico und jedem einzeln bisher in aller in meine Drechsel-Kunst einschlagende Arbeit überall Beyfall gefunden zu haben; so war dies Antrieb für mich genug, auch jedem in aller Absicht auch künftig in meinem Fache aufwarten zu können; weßhalb ich mich hiemit bestens empfehle.

Norden, am 14. May 1805.

Der Kunst-Drechsler Fr. W. Lotte.

5. Jacob Polpmers, Koeken-Suiker-en Banquet-Bakker van Groningen, is voor-

ne-

nemens, zich anstaende Pingstermarkt te Norden met zyn Kraem te Plaetzen op de Hoek van de Osterstraet in Jerusalem. Verzoekende jders Gunst en belooft prompte Behandlung.

6. Es stehet ein neuer leichter Korbwagen zum Verkauf; das Nähere ist zu erfahren bey dem Schmiede-Amtsmeister Folkert G. Allen und bey dem Sattlermeister Jan D. Stellmacher.

Norden, den 13. May 1805.

7. Meyer Jacobs Cohen und Gebrüder in Norden, machen bekannt, daß die 2 Gebrüder, Case und Arent Salomon von Behner, sich May 1805 von ihnen getrennt haben und jeho für sich selbst handeln; weshalb wir also auch nunmehr auf keinerley Weise für ihre Unternehmungen haften werden.

8. Bey Jacob C. D. Bryes an der Burggrast in Emden ist eine gute menbilirte Wohnstube für 1 bis zwey Personen zu vermietthen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich je eher je lieber.

Emden, den 16. May 1805.

9. Aus meiner Büchersammlung fehlen mir: von Gotter's Schriften, der erste und zweyte Band, und ein Band von Fünfer's Lustspiele. Da ich vergessen habe zu bemerken, wem ich diese Bücher geliehen; so ersuche ich hiemit denjenigen, der dieselben von mir hat, mir, sobald als möglich, solche wieder zuzustellen.

Murich, den 21. May 1805.

v. Halen, Reg. Referendarius.

10. Die englische Landwirthschaft gewinnt auch in dieser Gegend mehr Ansehen, verschiedene Dekonomen im Oldenburgischen und in Ferverland haben sich bereits durch uns neue Ackergeräthe angeschafft. Wir haben auf der Eisenhütte, mit der wir in genauer Verbindung stehen, den Smalöcken Engl. Patent-Pflug und auch den Cultivator gießen lassen. Ersterer bestehet aus 5 Stücken und kostet 10 Rthlr., letztere aus 3 Stücken und kostet 9 Rthlr. Gold.

Das Uebrige dazu kann jeder sich leicht machen lassen, der Thaens Abbildungen neuer Ackergeräthe besitzt, auch wollen wir es hier wohl besorgen. Einen Erstinpator und Drillpflug nebst Sämaschine auch den Säarren zu kleinen Sämeroyen, der nur einen Louisd'or kommt, besorgen wir wohlfeiler als solche in Hannover kaffen. Liebhaber wenden sich francirt an und

Zugleich zeigen wir an, daß wir wieder Rothe heerde und antique Feurung ersparende Defen erhalten.

Eine Parthey schöne Remeler Kronbalken haben wir am Steinhäuser-Syhl liegen, worunter auch Mühlen-Flügel sind. Rothe Stückfäßer von 5 Dohbste, für Blaufärber und zu Wasserfäßer haben wir auch einige abzustehen.

Bochhorn, den 20. May 1805.

Johann Hemcken & Sohn.

11. Unterzeichneter hat in seinem Hause an der Osterstraße in Murich eine Wohnung, bestehend aus einer geräumigen hellen Küche und einer obern Stube mit einem Ofen vorne an der Straße nebst Vorraum (welche Wohnung er an den Mahler P. L. Bergner May 1805 verheuret, aber nicht bezogen ist) von Stund an zu vermietthen. Lusthabende können sich bey ihm melden.

Murich, den 22. May 1805.

J. D. Kaufmann.

12. Diejenigen, welche meinem Sohne, dem Goldschmidt P. C. Holz, schuldig sind, werden hierdurch ernstlich erinnert, binnen 4 Wochen a dato Zahlung an ihn zu leisten; weil nach Verlauf dieser Zahlungs-Frist die unbezahlten Schulden desselben eingeklagt werden. Säumnisse Debeten haben sich demnach vor Schaden und Kosten zu hüten.

Murich-Oldendorf, den 20. May 1805.

J. A. Holz, Prediger,  
als Curator seines Sohnes.

13. Da mein bisheriger Patron, der Herr F. A. v. d. Wall, seine Goldbrath-Fabrique mir übergeben hat; so mache ich dieses allen seinen und meinen Freunden ergebenst, und mit der Beyfuge bekannt; daß ich das nämliche Geschäft in eben der Art fortsetzen werde. Zu dem Ende habe ich mich in der Voltenthorsstraße in Comp. 10. No. 15. etablirt, wo ich mich besonders den seitherigen Kunden des Herrn v. d. Wall, und allen andern Freunden bestens empfehle. Für prompte und reelle Bedienung wird sorgen Nicolaus R. Snoek.

Emden, den 21. May 1805.

14. By Pieter F. Smeding zyn te bekoemen veele Gereedschappen, nodig tot een Tweern-Fabrik, met een beste Klop-Moolen; wien daarvan Gebruik kan maken, gelieve zich by hem zelfs te melden.

Emden, den 17. May 1805.



15. Der Mauermeister G. H. Simmering zu Emden in der Burgstraße, hat eiserne Rochmaschinen, runde und vierrechte mit Köpfen in diverser Größe, zu einem billigen Preise aus der Hand zu verkaufen; wer diese wünscht, melde sich bey ihm persönlich oder durch postfreye Briefe.

16. By E. Eckhoff te Emden zyn van onderstaande Werken eenige Exemplaren voor de daar by staande, zeer verminderde Prynzen in holl. Geld te bekomen: 1) Huis-koukundig Handboek voor de Stedeling en den Landman, 4 Deelen, met natuurlyk colourde Platen, voor 15 fl. 2) Oden en Gedichten, door Mr. Rh. Feith, 3 Deelen, met het Portrait, 8 fl. 3) De Ouderdom in zes Zangen, met 12 Vignetten, door denzelfden Auteur, 3 fl. 4) Proeve van Gezangen, voor den openbaren Godsdienst, van dito, 2 fl. 5) Herwerden, over het Evangelium van Joannes, 6 Deelen, 12 fl. 6) Hamelsveld, de Bibel verdedigd, 8 Deelen, 12 fl. 7) Aardrykskunde de Bibels, 6 Deelen, 10 fl. 8) H. Mader, Onderwys in de Godsdienst-leer, 1 fl. 10 st., alles ingenaait. De volgende Werken zyn ook in Antal in Vorråd: Martinets Huisboek, Hamelsveld kerklyke Geschiedenis, 9 Deelen, met Platen; Romeinsche Geschiedenis, verkoort van dito, met Platen, 2 Deelen; Denons Reize in Egypten, 2 Deelen, vol Platen en Kaarten; Stuart en Knypser, de Mensch, zo als hy voorkomt, 3 Deelen, met fraye colourde Platen, en meer andere; ook zyn nog eenige Exemplare voorhanden, van de Waarheid ter Toetsteen gebragt, iets voor den Christen, Israel geroepen etc., en een Woord ter liefderyke Opwekking, door C. Pantekoeck, Predikant te Emden, en het in deezen Tyd zeer nuttig Werkje, algemeene Beschouwing van de Inenting der Koepokken, door een Med. Dr. te Emden, word, om het algemeen te maken, voor slegts 6 Stuiver Pruis Geld verkogt; van Harkenroth oostvriesche Oorsprongkelykheden, zyn nog maar weinige Exemplare mede te Greetzyl by Bilker voorhanden; tegelyk berichte an de Intekenaars op het Werk van de Heer Wiebrands, verklaard over Jes. 60; dat met het Drukken daarvan alle mogelyke Spoed woord gemaakt, en eerlang met eenē Voorrede, Inleiding,

Opdragt en eenige Anmerkingen van D. C. Pantekoeck, zal worden uitgegeven, als ook dat nog een Deel, des Emdenschen Catechismi Verklaring, door den laastgenoemden vervaardigd, binnen korten zal gereed zyn. Ook had ik graag een Leerling by het Boekbinden; wien hier toe Lust heeft, gelieft daar over nader te spreken.

Emden, den 22. May 1805.

17. Da meine Dienst-Magd, Ilse Catharine Erdwins, aus Balinghausen gebürtig, ohne mein Wissen und Willen vorige Nacht aus meinem Hause gegangen, und ich bis hiezu ihren jetzigen Aufenthalt nicht habe erfahren können; so wird sie hiedurch aufgefodert, mit dem ehesten sich wiederum bey mir einzufinden und ihre vorige Geschäfte zu übernehmen.

Widumer Ober-Deich, den 21. May 1805,  
Hilrich Dubbe.

18. Da nunmehr das auf Subscription angekündigte Buch, (gebunden zu 15 skr.) Johann Adam Steinmez, weyl. Consistorial-Rath und Generalsuperintendenten des Herzogthums Magdeburg und Abt des Klosters Bergen, schriftmäßige Betrachtung von der Versiegelung der Gläubigen in dem heiligen Geist; in einer Pfingst-Erbauungsstunde aus Ephes. 4, 30. vortragen, und mit einer Vorrede ähnlichen Inhalts begleitet von Johann Esaias Silberschlag, weyl. Prediger an der heiligen Geist-Kirche zu Magdeburg, die Presse verlassen; so können sämtliche Herren, die die Güte gehabt, Subskribenten darauf zu sammeln, die bey ihnen bestellten Exemplare bey mir abfordern lassen. — Auch sind noch einige Exemplare davon vorrätthig, daß diejenigen Herren, so noch hievon in Commission verlangen, selbige bey mir erhalten können.

Norden, den 22. May 1805.

J. H. Schüller, Buchbinder.

19. Den von Hrn. Gerhard Stalling in Oldenburg bisher bewohnten Gasthof, der Herzogl. privilegirte Gasthof genannt, habe ich käuflich an mich gebracht und werde die Wirthschaft mit eben der Aufmerksamkeit und Reclität darin fortsetzen. So bekannt auch die bequeme und geschmackvolle Einrichtung dieses in der besten Gegend der Stadt, am Marktplatz belegenem Hauses ist; so halte ich es bene noch für meine Pflicht, den komenden Reisenden das

dasselbe nochmals bestens zu empfehlen und ihnen zu versichern, daß ich alles anwenden werde, die bey dem Herrn Stalling geäußerte Zufriedenheit auch mir zu erwerben.

M. G. Lemke.

20. Es wünscht ein Frauenzimmer von ohngefähr 20 Jahren, honeste Familie, guter Erziehung, gut gekübt im Nähen, Stopfen, Stricken, Nähen, Schreiben, Zeichnen und Mahlen, in einem honesten Hause zur Gesellschaft und Bedienung engagirt zu werden; sie wird alle Mühe anwenden, dieses Versprechen in Erfüllung zu bringen.

Nähere Nachricht giebt der Strumpf-Fabrikant N. J. Erenzenberg in Emden.

21. Zur 5ten Classe 22ster Berliner Lotterie, deren Ziehung den 4ten May angefangen, sind bis den 11. May in meiner Königl. Einnahme gewonnen worden, No. 3813 à 500 Rthlr., No. 3832, 59, 99, 41607, 41625, jede à 100 Rthlr., No. 8872, 41647 à 50 Rthlr. Zur 1sten Classe 23ster Lotterie, deren Ziehung den 29ten Juny festgesetzt ist, recommandire mich ergebenst mit ganzen, halben und viertel Loosen und beliebigen Sätzen zur Zahlenlotterie.

Jesajas Meyer,

Königl. Lotterie-Einnehmer zu Norden.

22. Alzo door Apostelle van den Heer en Mr. A. J. de Sitter, Drost der beide Old-ambten, in dato den 30. April 1805 onder Curatelle is gesteld, den Person Pieter Nannen Naute, voor heen te Delfzyl, doch thans te Westerlee en intuschen ook te Weener in Oostfriesland woonachtig; zo woord door ondergetekende Curatoren tot ieders Kennisse gebracht, en gewaarschoud, geen Contracten met hem in te gaan, of Betaaling te doen, of eenige Credit aan hem te verlenen, als zulende voor nul en geener Waarde worden gerekend. Westerlee, den 22. May 1805.

Freerk Luppens. W. Meedendorp en Edzo Jans, Curatoren.

23. Ondergetekende is thans bezig te vervaardigen, een extra met Goud zeer vraay gemonteerde RydswEEP; ten Einde dezelve te laten verharddraven in de **OLDERSUMMER-MARKT**, zynde den 24. Juny aanstaande, door Paarden aan Oostvriesche Eigenaars toebehorende. De Sweep en de Conditien zullen eenige Dagen de vooren zyn te zien ten Huize van den Heer Postmeester alhier, al-

waar de Sweep ook ten genoemden Dage zal hangen, en de Intekening zal kunnen geschieden. Joh. Conr. Godv. Cabbues.

24. Christoph Buchwieser & Comp. empfehlen sich diesen ankommenden Markt in Aurich mit ihrem gewöhnlichen Sortiment Waaren, bey J. C. Krebsdorff in der weißen Laube an der Dierstraße; sie bitten um geneigten Zuspruch.

Aurich, den 28. May 1805.

25. Franz Hermann Otloh aus Telgte empfiehlt sich diesem Markte dem geehrtesten Publico bestens mit einem ganz compleet assortirten Sortiment von Brabänder und Sächsischen Spitzen, Kammertuch, Gaaschen und Mouselin-Tüchern etc.; er versichert die billigste Bedienung. Sein Laden ist bey dem Bäcker Meyer am Markte zu Aurich.

26. Der Auediener Thoben von Welsen verlangt in seiner kleinen Haushaltung ein Dienstmädchen von pl. min. 30 bis 40 Jahren, von Stunden an, von guter Erziehung, welche die häuslichen Geschäfte tren wahrnehmen muß und versteht; wer hierzu Lust haben mögte, muß sich je eher je lieber bey ihm melden und wegen des Dienstlohns accordiren.

Norden, den 28. May 1805.

27. Die Einwohner auf dem Siebestockers Fehn bey Holtland sind sehr um einen Nebenschulmeister in ihrer kleinen Schule verlegen; wer dazu Lust und Tüchtigkeit hat, wird ersucht sich deswegen so bald als möglich bey ihnen zu melden.

Siebestock, den 26. May 1805.

28. Bey dem Brauer Reinh. Wlb. Tholen in Wittmund stehen zum Verkauf 2 noch fast neue Braukapen mit eisernen Bänden von pl. min. 9 und 14 Tonnen groß; auch verlangt derselbe einen Kornbranntwein-Kessel mit dazu gehörigem Geräthschaft, von 12 bis 18 Andern, zu erhandeln. Liebhaber zum Ankauf benannter Kapen und Verkauf gedachten Branntweins Brennerey-Geräthschafts, belieben sich je eher je lieber bey R. W. Tholen in Wittmund zu melden.

29. Die Compagnie des Speyer-Fehns ist willens, am Freytage den 14. Juny des Nachmittags 2 Uhr in ihrem Compagniehause daselbst in der hohen Spey pl. min. 60 Ruthen neue Wiecke graben zu lassen und an den Mindestannehmenden auszuverdingen. Liebhaber zu dieser

ser





fer Arbeit werden hiemit aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit und Orte einzufinden und ihren Vortheil zu suchen.

Speyer: Febr, den 28. May 1805.

3. Doben, Namens der gesammten Compagnie.

30. Es soll der in Loga belegene Saffingaburg, Platz, so bishero von meiner Herrschaft selbst genuzet worden, May 1805 anzutreten, mit dem dazu gehörigen neuen Hause und 106 Grasen vom besten und in einem guten Stande befindlichen Aley- und Sandlande, auf 6 Jahre, entweder aus der Hand oder öffentlich verheuret werden. Liebhaber werden desfalls gebeten, sich je eher je lieber bey der Herrschaft selbst persönlich zu melden, wo die Conditionen eingesehen werden können. Ferner dient zur Nachricht, daß in der Folge noch mehr Land dabey gegeben werden kann, welches bis jetzt noch von der Herrschaft selbst gebraucht wird.

Euenburg in der Rentey, den 24. May 1805. Detmers, Amtmann und Rentmeister.

31. Demnach Ein Hochbedler Hochweiser Rath und die Ehrliebende Bürgerschaft sich im Bürgerconsent vom 29. März 1805 vereinigt hat, zum Abtrag einiger öffentlichen Schulden ein Capital von 200,000 Rthlr. in Golde mittelst einer Lontine aufzunehmen, als läßt Ein Hochbedler Hochweiser Rath die von ihm und der ehrliebenden Bürgerschaft beliebten Bedinge hiemit öffentlich bekannt machen, damit diejenigen, welche darin Theil zu nehmen, Neigung finden, sich bey Zeiten dieserhalb bey der aus Seiner und der Ehrliebenden Bürgerschaft Mitte, des Endes niedergesetzten Deputation, melden können.

I.

Diese Lontine soll aus 2000 Actien, jede zu 100 Rthlr., in gutem gangbarem und wichtigem Golde, bestehen, welche nachfolgender Weise in 8 Classen vertheilt worden.

	Jahre.	Anzahl der Actien.	Rente.	Betrag der Rente.
1. Classe von 0 bis 10	=	400	=	3 pC. 1200
2. — — 0 — 10	=	400	=	3 — 1200
3. — — 10 — 20	=	400	=	3 1/4 — 1300
4. — — 20 — 30	=	400	=	3 1/2 — 1400
5. — — 30 — 40	=	160	=	4 — 640
6. — — 40 — 50	=	120	=	4 1/2 — 540
7. — — 50 — 60	=	80	=	5 1/2 — 440
8. — — 60 u. darüber	=	40	=	6 1/2 — 260

Actien 2000 Rente 6980 Rt.

Zu mehrerem Vortheil der Interessenten ist es jedoch gestattet, daß wenn jemand 2 Actien nehmen will, 2 Personen, welche ihrem Alter nach zu einer Classe gehören, sich mit einander verbinden und beyder Namen in jede der beyden Policen, gegen Erlegung von 100 Rt. für jede, verzeichnen lassen könne, welches die Bürgung hat, daß jede dieser Policen so lange in Kraft bleibt, und die jährliche Rente dem Inhaber darauf bezahlt wird, als noch eine derselben Personen am Leben ist, auf deren Namen die Actie gezeichnet worden.

2.

An dieser Societät können sowohl Einheimische als Fremde Antheil nehmen, nur daß die ersten 14 Tagen nach Eröffnung der Einschreibung, hiesigen Stadtbürgern und Untergehörigen allein, den Fremden hingegen 4 Wochen nach diesem Termin zur Subscription offen stehen.

3.

Sollen den Theilnehmern jeglicher Classe, so lange nur noch einer von ihnen am Leben seyn wird, die auf eines jeden Actie fallenden Renten alljährlich auf den 31. Januar, oder wenn solcher auf einen Sonntag fallen mögte, am 30. desselben, Morgens, vor der Hand von 9. 12 Uhr, richtig in hiesigem Golde und wichtigem Golde ausbezahlt werden. Der erste Zahlungstermin ist auf den 31. Januar 1806, von dem bis dahin fälligen Zinsen bestimmt worden. Die Renten wachsen in jeder Classe jährlich in der Maaße, wie Personen, auf deren Namen Actien gezeichnet worden, versterben, und die combinirten Actien nach §. 1. erlöschen.

4.

Für die richtige Einhaltung der Zinszahlung verspricht ein Hochweiser Rath und die Ehrliebende Bürgerschaft den Theilnehmern dieser Lontine, mit dem Vermögen der ganzen Stadt zu haften.

5.

Wird den Besitzern der Actien die Veräußerung ertheilt, daß die Renten der Lontine keinerley Art, Executionen, Confiscationen, oder einigen Zwangsmitteln, unter welchem Vorwande es auch verlangt werden mögte, unterworfen seyn sollen; vielmehr wird einem jeden sein Antheil zur bestimmten Zeit, ohne einigen Aufenthalt, gegen Vorzeigung der Pollice, entrichtet werden.



6.

Damit auf die Erfüllung der Bedingungen dieser Lontine desto genauer geachtet werde, ist eine besondere Deputation aus der Mitte eines Hochedlen Hochweissen Rathes, den Elterleuten, der Kaufmannschaft und den Aemtern niedergesetzt worden, welche die Direction, der, bey dieser Lontine vorkommenden Geschäfte, wahrnehmen, und jährlich einem Hochweissen Rath die von dem jedesmahligen Administrator geführte Rechnung ablegen wird.

7.

Vor dieser Deputation, welche sich vom 22. April an, jeden Montag, Dienstag und Sonnabend der nächsten 4 Wochen, des Morgens von 10 - bis 12 Uhr am Rathhause, auf der Rhetorcammer, versammeln wird, können sich diejenigen, welche in diese Lontine zu treten, Neigung haben, melden, und eine oder mehrere Actien, ohne einige Gebühr dafür zu erlegen, einzeichnen lassen. Die Actien können auf ihren eigenen, oder eines andern Namen, begehret werden, jedoch muß dabey der Lauf- und Geschlechts-Nahme derjenigen Person, auf welche der Einsatz geschieht, so wie deren Alter und Geburtsort, nicht weniger, wenn es verlangt wird, wo dieselben, oder wenn es Kinder sind, wo ihre Eltern sich aufhalten; bey Erwachsenen, ihr Gewerbe, richtig aufgegeben werden. Der Geburtsort einer der dergleichen Person muß glaubwürdig bescheinigt worden, wobey Zeugnisse aus den Kirchenbüchern auf Erfordern bezubringen sind. Bey Kindern unter 10 Jahren bedarf es keiner Bescheinigung. Die Einlage von 100 Rthlr. für jede Actie muß vor dem 1. July geschehen, indem die Policen unter diesem Dato angestellet werden, und die Renten von diesem Tage an laufen, auch das Alter darnach berechnet wird. Diejenigen, welchen es gelegener seyn mögte, die Einschußgelder früher zu entrichten, sollen für diesen Zeitraum die Zinsen, bey Aushändigung der Police, zu 5 pro Cent berechnet, vergütet erhalten. Gegen Bezahlung der Einlage empfängt jeder einen Interims-Schein von der Deputation, welcher bey Aushändigung der Actie zurück geliefert wird. Verstürbe vor dem 1sten July d. J. eine der Personen, deren Namen zur Aufnahme in diese Lontine angezeichnet ist, so hat derjenige, der dieselbe aufgegeben, das Recht an deren Stelle eine andre zu ernennen, oder falls er hievon nicht

Gebrauch machen will, das Geld mit den, bis zur Rückzahlung verfallenen Zinsen, zurückzufordern. Der Sterbeag muß sofort dem Buchhalter angezeigt und die Erklärung darüber abgegeben werden.

8.

Niemand darf auf eines andern Namen, worauf schon eine Actie genommen, ohne Zustimmung des Eigenthümers derselben, eine Actie nehmen. Wenn auf eines andern Namen bereits eine Actie genommen, muß er wieder zurücktreten und einen andern Namen aufgeben, wenn jener oder dessen Eltern, Kinder, Entel oder Geschwister, selbst eine Actie darauf erwerben wollen.

Stürbe jemand, der nicht auf seinen, sondern auf eines Fremden Namen gezeichnet, so treten dessen Erben an seine Stelle, und haben den Genuß der Rente so lange, als solche Person auf welche gezeichnet worden, am Leben bleibt. Wie denn auch mehrere Personen, an einer und derselben Actie Theil nehmen, und solche auf jemanden von ihnen, oder auf eines dritten Namen einschreiben lassen können; nur daß sie jemanden aus ihrer Mitte bestimmen, welcher die Rente, gegen Vorzeigung der Police, zu heben hat, und wird alsdann eine, auf sie sämmtlich lautende Police, nach Ansaßgabe des §. 10., ertheilet werden.

9.

Einem jeden Theilnehmer dieser Lontine wird eine, von den sämmtlichen Deputirten unterschriebene, und mit dem Stadtiegel versehene Police, unentgeltlich ausgefertigt, in welcher der Lauf- und Geschlechtsname, das Alter und der Geburtsort derjenigen Person, auf welche die Einschreibung geschieht, so wie die Classe, in welche diese Person geht, verzeichnet werden wird, damit der wahre Eigner der Actie gegen jedesmalige Vorzeigung derselben, die jährliche Rente, so lange nemlich die Actie in Kraft bleibt, erheben könne.

10.

In sofern auf eine unbekante auswärtig sich aufhaltende Person die Einschreibung geschehen ist, hat der Eigenthümer solcher Actie, bey jedesmaliger Hebung, neben der Police, auch ein glaubwürdiges Zeugniß bezubringen, daß solche Person sich wirklich noch am Leben befindet.

11.

Wenn derjenige, auf dessen Namen die Po-

lic



lice lautet, verstorben, ist der Inhaber oder Eigenthümer derselben verbunden, bey der nächsten Vertheilung der Renten, den Tag, Monat und den Ort, wo die Person verstorben, der Deputation anzuzeigen, und die Actie zurückzuliefern; wogegen derselbe jedoch an noch die Renten des letzten Jahres zu empfangen hat, wenn der Verstorbene nach 12 Uhr Mittags des letzten Zahlungstags der Renten noch am Leben gewesen ist. In sofern aber 2 Actien unter sich verbunden sind, behalten solche nach S. 1. ihre volle Kraft, bis auch der letzte darin Benannte verstorben seyn wird.

12.

Würde ein Inhaber einer Actie versäumen, sich zur bestimmten Zeit zum Empfang der fälligen Renten zu melden, so soll dessen Portion bis zum folgenden Jahre für ihn zurückgelegt werden, und erhält er solche erst bey der künftigen Vertheilung der Renten. Wenn aber ein solcher sich im Laufe von 5 Jahren gar nicht zur Empfangnehmung seiner Renten gemeldet, wird die Actie nach Ablauf dieser Zeit für erloschen und verfallen angesehen werden, und er seines Antheils an derselben ohne einige Vergütung, verlustig erklärt, so daß von dem Zeitpunkt an die auf seine Actie fallenden Renten den übrigen Theilhabern der Classe zuwachsen. Indessen versteht es sich, daß bey combinirten Actien, die Versäumnis des einen Theilnehmers, dem Eigenthümer der andern Actie nicht nachtheilig seyn kann. Damit nun keinem die Folge der Versäumnis treffen möge, wird den Inhabern der Actien, welche sich von hier entfernen möchten, empfohlen, einen hiesigen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung ihres Interesse zu ernennen.

13.

Im Fall jemand betrüglischer Weise das Alter der Person, auf deren Namen er einlegt, unrichtig angegeben, um dadurch an einer ihm vortheilhafter scheinenden Classe Theil zu haben; soll ein solcher der eingezeichneten oder eingelegten Summe gänzlich verlustig gehen, und solche dem Publicum zuwachsen; die darauf fallenden Renten aber unter die übrigen Actionisten derjenigen Classe vertheilt werden, in welcher er sich, oder die von ihm namhaft gemachte Person, verzeichnen lassen.

14.

Würde jemand auf den Namen eines außwärts bereits Verstorbenen, irriger Weise die

Renten an noch erheben, so ist er, sobald ihm der Irrthum bekannt wird, schuldig, diesen Irrthum einem aus der Deputation sofort anzuzeigen, und die erhobene Rente zum Besten der Theilnehmer der Classe, zurückzuzahlen. Wenn aber von jemanden diese Erhebung auf falsche Attestate und betrüglischer Weise geschehen, so ist ein solcher, außer der Zurückzahlung des Empfangenen, verbunden, die Einschuss-Summe von 100 Rt. nochmals zum Vortheil des Publicums zu erlegen.

15.

Es soll, um die Interessenten von dem Zustand der Contine zu unterrichten, gleich nach Ausbezahlung der jährlichen Renten, das Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Laufe des verfloffenen Continenjahrs (welches jährlich mit dem 31. oder 30. Januar, als dem jedesmaligen Zahlungstage, um 12 Uhr Mittags anhebt) verstorben sind, jedesmal durch den Druck bekannt gemacht werden.

16.

Obwohl nun endlich ein Hochweiser Rath und die Ehrliebende Bürgerschaft nicht zweifelt, daß diese Contine werde vollzählig werden, so wird jedoch, wenn dies der Fall nicht seyn sollte, angenommen, daß wenigstens bis zur Hälfte einer jeden Classe sich hinlängliche Theilnehmer finden werden. Alsdann soll die nicht vollzählige Classe, nach Maßgabe der Subscribenten, und nach der nemlichen Berechnung abgeändert, und heruntergesetzt werden. Diese alsdann erforderliche Abänderung des Plans wird durch den Druck bekannt gemacht, und die Contine dennoch ihren Fortgang behalten.

Conclusum Bremae in Pleno d. 5. et public. d. 7. Apr. 1805.

32. Es überreicht hiemit Seine Gedanten Ueber das Absterben Jhro Maj. Wittve des H. E. Friedrich Wilhelm des 11ten Königs v. Preussen ic. Verkäufer Sind H. buchbinde Dörsfer in aurich Schöbler in Norden Er selbst und Sch. Meist. Heuland zu Mährdorf den 29 May 1805. Dirk Arends.

33. Denen resp. Reisenden mache ich hierdurch schuldigt bekannt, daß ich neben meiner, in der Kirchstraße angelegten Restauration, auch jetzt ein Haus zum bequemen Logis für honette Reisende eingerichtet habe, und denselben mit guten Zimmern, Betten und Stallraum für Pferde aufwarten kann; ich glaube demnach im Stande zu seyn, die Zufriedenheit derjenigen, die

die

die mich mit Ihrem Besuch beehren werden, zu erhalten, und sol's an meiner Seite an prompter und billiger Behandlung nicht fehlen, und um dieses beweisen zu können, bitte ich um fleißigen Zuspruch.

Murich, den 28. May 1805.

J. H. C. Bod.

34. Da ich meine Wohnung primo May 1805 verlassen und die Gläser-Profession jetzt niedergelegt habe, so finde ich mich verpflichtet, meinen werthgeschätzten Freunden und Gönnern, die mich mit ihrem Zuspruch schon über 38 Jahr, sowohl hier als außer der Stadt beehret haben, den verbindlichsten Dank abzusprechen.

Zugleich ersuche ich diejenigen, welche an mich noch Gelder schuldig sind, selbige binnen 3 a 4 Monaten zu bezahlen; widrigenfalls ich genöthigt bin, hierüber gerichtliche Hülfe zu suchen.

Oldenb., den 28. May 1805.

J. Schuffelaar.

35. In der Nacht zwischen den 17. und 18. May wurde mir, vermittelst Einbruchs, eine neue Westfriesische halbe Pendul-Uhr aus meinem Hause gestohlen: sie war mit einem gelb gebeizten Kasten versehen, welcher oben mit drey versgoldeten ausgezackten Rindysen verzieret war, wovon ich aber den mittelsten behalten habe. Sollte jemand mich von dieser Uhr benachrichtigen und den Thäter anzeigen können; so verpflichte mich, demselben 1 Friedrichsd'or zur Belohnung zu geben.

Bonde, den 24. May 1805.

Boelte L. Corbion, Uhrmacher.

36. Die Reperatur der sogenannten Rabensbrücke in dem von der Emis nach dem Rauhders Fels gehenden Canal, verhindert die Passage sowohl zu Wasser als zu Lande, wenigstens auf Acht Tage, welche Zeit ohngefähr in die Woche nach Pfingsten fallen wird; weßhalb dieses öffentlich angezeigt wird.

Goldhagen, Mandat. der Rhaubers-  
Fisch-Compagnie.

37. Da mein Sohn, der Königl. Erbpächter Alfert Gerdes Meiners, mit Tode abgegangen, so werden hiemit alle diejenigen aufgefordert, so noch von ihm etwas zu fordern haben, solches bey mir innerhalb 6 Wochen a dato anzuzetigen; so wie auch diejenigen, welche ihm schuldig sind, sich in dieser Zeit mit der Bezahl-

lung bey mir einzufinden haben, weil sonst nach Ablauf dieser Frist andere Maasregeln genommen werden müssen.

Berum, den 29. May 1805.

Meindert Rints Engberts Wittwe.

38. Dem Rådcke van Ruicken zu Alfers Wurf im Oldenburgischen ist in der Nacht vom 18ten auf den 19ten huj. ein braun stichelhaariges 4jähriges Mutter-Pferd mit breiter Welle und 2 weißen Hinter-Füßen entwandt. Wee ihm oder dem Melcher Lübben zu Alfer-Wurf, im Kirchspiel Rothenkirchen, davon Nachricht geben kann, dem wird eine sehr ansehnliche Belohnung zugesichert.

39. Am 10. Juny sollen die Materialien und das Arbeits-Lohn, Behuf Reparatur der Königl. Gebäude, Friedeburger-Amts, pro 1805, zu Friedeburg öffentlich auverbunden werden. Annehmungslustige haben sich demnach am 10. Juny des Vormittags 10 Uhr in des Dogten Leiner Hause einzufinden.

Murich, den 28. Juny 1805.

J. N. Franzius, Landbaumeister.

40. Da nunmehr die Königl. allerhöchste Approbation zur Bedeckung des Mandes-Hellers, im Amte Berum, eingegangen ist; so wird Annehmungslustigen sowohl zum Krooden als zum Wäppen bekannt gemacht, daß der öffentliche Verding dieser Deich-Arbeit, so wie schon angezeigt worden, am 5ten Juny abgehalten werden wird; daher Annehmungslustige sich am bemeldeten Tage, des Morgens um 8 Uhr zum Verdinge auf dem Heller einzufinden haben und vorher die Deichlinie in Augenschein nehmen können.

Murich, den 28. May 1805.

J. N. Franzius,

Namens der Interessenten des Mandes-Hellers.

41. Der Spiegel-Fabrikant Ludwig Haupt von Bremen befindet sich jetzt in Norden mit einem wohl sortirten Lager moderner Spiegel, diverse baumwollene Waaren und sehr feines Porcelain etc.; auch nimmt derselbe Bestellungen an auf moderne Meublen, nach denen bey sich habenden Zeichnungen. Er bittet um geriaten Zuspruch, und versichert eine sehr gute Bedienung. Dem bevorstehenden Markt in Murich wird er auch beywohnen, und logirt daselbst bey Herrn Hagemann.

(No. 22. Ffff.)

42



42. Da sich hier das falsche Gerücht verbreitet, als sey ich mit meiner Frau nicht wirklich getrauet; so gieng ich mit meinem Ehe-Attest zu dem Herrn Inspector Kirchhoff, ihm solches mit dem Ersuchen vorzuzeigen, die Richtigkeit desselben zu attestiren.

Norden, den 21. May 1805. E. Vaillant.

Auf Verlangen des hiesigen Bürgers und Silberschmids, Herrn Claude Vaillant, wird hiedurch der Wahrheit gemäß bezeuget, daß derselbe mit der Frau, Marie Françoise Dp-tant, ehelich copuliret sey.

Ufänglich meiner eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten Kirchen-Siegels.

Norden, am 21. May 1805.

(L. S.) H. Kirchhoff,

Kirchen-Inspector und ältester Prediger.

43. Ad instantiam des Kirchvogten Wybe Thoden zu Manslagt werden alle und jede, welche auf das vom Provocanten, dem Fuhrmann Abbe Jans zu Rysum abgekaupte 1 Grasland, aus irgend einem Grunde einen Reals-Anspruch, Forderung, Näherkauf, Dienstbarkeits- oder sonstiges Eigenthums-Recht zu haben vermeinen, zur Angabe und Justification desselben binnen 9 Wochen, längstens in dem auf den 10. August a. cur. Vormittags 11 Uhr zu Rysum angeetzten Reproductions-Termin, unter der Warnung der Präclusion und bey Strafe eines ewigen Stillschweigens in Absicht dieses Grundstücks im Fall des Außenbleibens hiemit edictaliter citiret.

Rysum im Freyherrlichen Gerichte, den 25sten May 1805. Reimers.

44. Ad instantiam des Kirchvogten Wyben Jürgens und dessen Ehefrau Seide Arents zu Rysum, werden alle und jede, welche auf gewisse von dem weyl. Jacob Ldnjes, von seinem weyl. Halbbruder Hilbrand Ldnjes angekl. angeerbte und an den weyl. Hausmann Ljade Ulrichs in der Ehe mit gebacht. Seide Arents am 9. Juny 1773 privatim verkaufte, dem nächst von des letztern Erben am 29sten August 1804 durch Provocanten zur andern Hälfte öffentlich erstandene, in der Herrlichkeit Rysum belegene 6 Grafen Landes, irgend etwan Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht in Absicht der vollständigen Berichtigung des tituli possessionis, wie auch wegen eines durch den vorigen Besitzer Jacob Ldnjes von dem weyl. Rathsmeister Conring und

dessen Ehefrau zu Westerkusen am 10. Januar 1771 zinslich angekauften und am 17. ej. m. darauf eingetragenen Capitals zu 200 Rthlr. in Gold, welches längst bezahlt, davon aber die originale Schuldverschreibung verloren gegangen seyn soll, als Eigenthümer, Essonariit, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, ad terminum den 7. September a. cur. Vormittags 11 Uhr vor dem Gericht zu Rysum zur Justification ihrer Forderungen unter der Warnung verablabet, daß nicht nur die Außenbleibenden mit ihren Reals-Ansprüchen an das aufgebotene Grundstück präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch der titulus possessionis deshalb für berichtigt erklärt und zugleich mit der Löschung des aufgebotenen Postens im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Rysum im Freyherrlichen Gerichte, den 25. May 1805. Reimers.

45. Da ich mein Etablissement als Gold- und Silber-Arbeiter hier aufgegeben, und in kurzem diesen Ort verlasse; so ersuche diejenigen, welche noch Forderung an mich haben, mir ihre Rechnungen innerhalb 14 Tagen zur Berichtigung einzusenden. Zugleich aber ersuche diejenigen, an welchen ich Forderung habe, sich auch in dieser Zeit mit mir zu berichtigen; weil ich mich sonst genöthiget sehe, solches zur gerichtlichen Einforderung zu übergeben.

Leer, den 28. May 1805. G. Rabenberg.

46. Zum Besten der Armen wird durch die hiesige Musicalische-Gesellschaft, am bevorstehenden Freytag-Abend den 7. Juny, als den Tag der Herings-Buysen-Ausfahrt, im van Dohleschen-Hause Concert gegeben werden; welches hiemit einem hochzuehrenden Publico bekannt gemacht wird.

Emden, den 29. May 1805.

47. Alle diejenigen, welche an noch eine Forderung an den Nachlaß des ohnlängst verstorbenen Bürgermeisters Liaben haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bey mir zu melden, und ihre Ansprüche zu besetzen, unter der Verwarnung: daß man nach Ablauf dieser Frist auf etwanige Ansprüche keine Rücksicht nehmen wird.

Murich, den 23. May 1805.

von Verschau, Assistentz-Rath.

48. Nachdem der hiesige Bürger und Ge-  
never-Brenner Jacob Jacobs, sich freywillig  
entz

entschlossen, seinen Platz im Vorder Amte, Langhauer Rott, 31 Diemath besten Kleinlands, sodann ein Haus an der breiten Löhne, Sub No. 567. und noch ein Haus baselbst No. 567½, sodann ein Haus an der Herings Straße, Suider-Kluft 7te Rott No. 274. lit. E., am 17. Juny dieses Jahres öffentlich im hiesigen Weinhaus Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkaufen zu lassen: so wird dieses denen Kaufsüchtigen hiemit angezeigt, und sind die Verkaufs-Conditionen bey dem Rathsherrn Harmens und Wenckebach näher zu erfahren und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

Dann ist der Kleidermacher Ehe Mannen freiwillig entschlossen, sein am neuen Wege Suider-Kluft 5te Rott No. 218. stehendes, wohl artirtes Haus, am 17. Juny im hiesigen Weinhaus Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen, bey denen obgedachten Meibilibus sind die nähern Bedingungen zu vernehmen und für die Gebühr in Abschrift zu erhalten.

Norden, den 21. May 1805.

49. Einem geehrten Publico mache ich ergebenst bekannt, daß ich jetzt von Bremen hier mit alle Sorten Spiegel und franz. Porcelain angekommen bin, ich bitte meine Gönner und Freunden um gütigen Zuspruch, und verspreche billige Preise. Mein Logis ist bey Madame Uden.

Norden, den 2. Juny 1805. L. Haupt.

50. Die Mäckler Charpentier und Helmers werden auf Mittwoch den 12. Juny 1805 auf dem Börsensaale zu Emden, à tout prix, öffentlich verkaufen: 20,000 Pfund feinen blauen Caffee in Säcken, 30,000 Pfund weißen Zucker in Fässern, 3000 Pfund Baumwolle, nebst 4 Piepen besten Jamaica-Rum; welche Güter dieser Tagen van Gouadeloupe gekommen sind.

51. By Ondergeteekende zyn alle Zoor-ten van Taback en Thee, als meede Gaarens en Koufen voor civile Pryzen te bekoemen. Woonende in de Nieuwe-Straat tot Emden.  
H. van Bingham.

52. Das 22ste Stück der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

1) Der Schneidestug, 2) Mittel, die Muls- frigkeit des Mehls, und folglich des Brods zu heben. 3) Schreiben eines Schullehrers an seine Amtsbüder über das jährliche Schul-Examen. 4) Epigrammatischer Lückenbüßer. 5) Metall- Reiz. 6) Frissa cantat!

Der Auszug aus den Zeitungen vom May- Monat, wird künftige Woche ausgegeben.

#### Verlobungs-Anzeige.

1. Met volkomen Genoegen en Toestemming van wederzydsche Ouders en Moeder, zyn ondertrouwt:

Johann H. Bloem en Tette D. J. Donnemarot.  
Leer, den 29. May 1805.

#### Geburts-Anzeigen.

1. Die am 21sten dieses erfolgte glückliche und schnelle Entbindung seiner Frau von einem wohlgebildeten Mädchen, macht hiemit seinen Verwandten und Freunden bekannt

Norden, am 22. May 1805.

Abt. Hin. Decknatel.

2. Gistern avond te half tien uren beviel, door Gods goedheid, zeer voorspoedig van eene welgeschapene Dogter, Everdiena Bart, geliefde Echtgenote van

N. Willemsen, Predikant.

Oldersum, den 28. May 1805.

3. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 27. May 1805.

Friedr. Reimers.

4. Die durch Gottes Güte am 28. May erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem Knaben, dem 3ten Sohne und sonst dem 7ten Kinde unserer Ehe, mache ich unsern Gön- nern, Verwandten und Freunden gehorsamt be- kannt. K. C. Woff, Prediger zu Westerkholt.

5. Meine Frau wurde am 28. May von einem gesunden Sohne glücklich entbunden.

Esens, den 29. May 1805.

Der Prediger Gerbes.

6. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben zeige ich unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an. Dornum, den 29. May 1805.

F. L. Mammen.

#### Todesfälle.

1. Am Mittwoch den 8. d. Monats starb an einer Brustkrankheit unser Oheim, der Schif- fer Hinrich Jarssen Meinh, im 71sten Jahre seines Alters, welchen Todesfall wir hiemit Ver- wandten und Fremden schuldigt bekannt machen.

Nesmersyhl, den 11. May 1805.

Bruder-Kinder des Verstorbenen.

2. Heute Morgen starb nach vielen ausge- standenen Leiden unser geliebter Bruder, Hille

B.





W. Lebing, in der oft vertriebenen doch stets zurückkehrenden Wassersucht, im 54sten Jahre seines Lebens. Diesen uns niederschlagenden Todesfall haben wir nicht ermangeln wollen, unsern Verwandten und Freunden gehorsamst anzuzeigen.

Midlum in Rheiderland, den 21. May 1805.  
Frans W. Lebing und W. über.

3. Am 23. dieses starb unsere jüngste Tochter, Anna Elisabeth, an einer Brustkrankheit, in einem Alter von 6 Jahren und 6 Monaten. Diesen für uns so schmerzhaften Trauerfall machen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt.

Esenß, den 26. May 1805. Harms, Cantor.

4. Ein rheumatisches Gallenfieber nahm am 23. May die verwittwete Frau Pastorin Andrae aus unserer Mitte. Sie lebte 40 Jahr in glücklicher Ehe, und brachte die letzten 16 Jahre als Wittwe bey ihren Kindern, durch die Vorsorgung gekärkt, hin, daß sie die Liebe und Werthschätzung ihrer wohl versorgten Kinder genüß. So starb sie, 76 Jahre alt, mit den Empfindungen des Danks gegen Gott, der sie uns so lange erhielt, lassen wir eine Thräne der Wehmuth auf die Asche unserer zärtlichen Mutter fallen, und wir trösten uns mit der Hoffnung eines frohen Wiedersehens.

Northmoor, am 27. May 1805.

Die Kinder, Kindes- und Kindes-  
Kinder der Verstorbenen.

5. Mit tiefgebeugten Herzen erfüllen wir die traurige Pflicht, unsern Verwandten und guten Freunden das Ableben unsers geliebten Sohnes und respectiven Bruders, Alfert Verdes Weiners, des hiesigen Erbpächters auf dem Königl. Schatthause, bekannt zu machen. Er starb am 24. May des Morgens um 6 Uhr sehr plötzlich ohne vorherige Krankheit in seinem 41. Lebensjahre. Jeder, der ihn kannte, wird uns sein Beyleid nicht versagen, und nur die Hoffnung eines frohen Wiedersehens lindert unsern Schmerz. In dieser Hoffnung verbitten wir als lehrschriftliche Beyleid-Bezeugungen.

Berum, den 24. May 1805.

Die Mutter, Bruder und Schwester des Verstorbenen.

6. Am Frentag den 24sten dieses Monats starb an einer völligen Entkräftung ihres Leibes unsere geliebte Mutter und Groß-Mutter, Antje W. Wiltz, des weyländ Syblichers Ulrich

Ulbens hinterbliebene Wittwe, in einem Alter von 76 Jahren; welchen Todesfall wir hiemit Verwandten und Freunden schuldigt bekannt machen. Hagermarsch, den 27. May 1805. Die Kinder und Kindeskinde der Verstorbenen.

7. Das am 29. dieses erfolgte Absterben der Frau Riotts, nach einer kurzen Krankheit, machen wir unsern Verwandten und Freunden bekannt, und halten uns ihrer Theilnahme über diesen für uns harten Verlust auch ohne Beyleidbezeugungen versichert.

Murich, im May 1805. Die Erben der Verstorbenen.

8. Vor 15 Wochen traf uns das traurige Schicksal, daß uns unsere zärtlich geliebte Mutter durch den Tod entrißen ward. Nunmehr aber hat es dem Beherrscher über der Menschen Tod und Leben leider gefallen, uns auch unsern besten Vater, den hiesigen Orgelbauer, Johann Friedrich Benthin, der so mancher Gemeine, sowohl in als außer Ostfriesland, mit seiner treuen und aufrichtigen Arbeit gebietet, am 26sten dieses des Abends um 11 Uhr an einer gänzlichen Entkräftung, im 59sten Jahre seines thätigen Lebens, von unserer Seite zu nehmen, und wie wir gegründet hoffen können, zu sich in die Wohnung der selig vollendeten Gerichten, und uns nachgelassene 5 Kinder dadurch in den Vater- und Mutterlosen-Waisenstand zu versetzen. Wir beugen uns in Demuth unter der allmächtigen Hand Gottes, und lassen seine züchtigende Vatererthe. Allen unsern Verwandten Obannern und Freunden haben sich dieses ergebenst, unter Verbittung aller Beyleidbezeugung, bekannt zu machen verpflichtet gemacht.  
Emden, den 28. May 1805.

Die Kinder des Verstorbenen.

Auch wird beim geehrten Publico hiemit ergebenst angezeigt, daß der älteste Sohn des Verstorbenen, nemlich Joachim Benthin, die Orgelbauer-Profession seines Vaters, ehelich und treulich fortsetzen werde, ersaget also, bey vorfallender Gelegenheit, das geneigte Publicum um Gunst und Zutrauen.

9. Mit Empfindungen des innigsten Bedauerns, macht das Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Collegium, das am 29sten dieses erfolgte Absterben seines würdigen Chefs, des Herrn Grafen von Schwerin, hiedurch allen Freunden und Bekannten desselben ergebenst bekannt.  
Murich, den 30sten May 1805.